Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12 • 35745 Herborn
Tel.: 0 27 72 / 502-0 • Fax: 502-304
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de
www.stadtwerke-herborn.de

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Herborn GmbH für die Überlassung von Messstellen

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss

1.1 Diese „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Messstellen“ werden bei der Vereinbarung einer Überlassung von Messstellen über den „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme“ nach Ziffer B. 5. 2. der Anlage 1 „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001; BK6-09-034) Vertragsbestandteil.

1.2 Das im Rahmen des „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme“ nach Ziffer B. 5. 2. der Anlage 1 zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK 7-09-001; BK6-09-034) übersandte Geräteüberlassungsangebot (EDIFACT-Nachricht „QUOTES“), gilt nur in Verbindung mit diesen Allgemeinen Bedingungen.

1.3 Der Vertrag über die Überlassung von Messstellen kommt im Rahmen des „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme“ nach Ziffer B. 5.2. der Anlage 1 zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001; BK6-09-034) durch Zugang der „ORDERS“-Nachricht nach Ziffer B. 5.2.3. Nr.4 beim Netzbetreiber zustande.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Messstelle: Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung (ohne TAE-Dosen bzw. ohne SIM-Karten) und bei der Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Die Identifizierung der Messstelle erfolgt entsprechend der Vorgaben in Ziffer A.5. der Anlage 1 zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001; BK6-09-034)

2.2 Unabhängig davon, ob die jeweilige Messstelle dem Messstellenbetreiber vollständig oder nur einzelne Einrichtungen der Messstelle zur Nutzung überlassen werden, wird nachstehend einheitlich von Messstelle gesprochen.

2.3 Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit bzw. der entnommenen Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen. Bestandteil der Messeinrichtung sind gemäß VDE-AR-N-4400 auch Zusatz-, Tarif- und Steuereinrichtungen.

3. Pflichten des Netzbetreibers

3.1 Der Netzbetreiber überlässt dem Messstellenbetreiber die im Rahmen des „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme“ (Ziffer B.5.2. der Anlage 1 zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001; BK6-09-034)) vereinbarte Messstelle zur Nutzung ab dem im Rahmen dieses „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme“ vereinbarten Übernahmetermin.

3.2 Der Netzbetreiber gestattet dem Messstellenbetreiber gegen Zahlung des Nutzungsentgelts nach Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Bedingungen die Nutzung in dem Umfang, in dem sie für einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle.

4. Pflichten des Messstellenbetreibers

4.1 Für die Dauer der Überlassung der Messstelle zahlt der Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Bedingungen. Der Messstellenbetreiber trägt darüber hinaus sämtliche Kosten des Messstellenbetriebs.

4.2 Dem Messstellenbetreiber obliegen die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht in Bezug auf die ihm vom Netzbetreiber zur Nutzung überlassene Messstelle. Der Messstellenbetreiber hat die Messstelle daher während der Dauer dieses Vertrages im Sinne von § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, so dass ein einwandfreier und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messstellenbetrieb gewährleistet ist. Das umfasst insbesondere die laufenden bzw. aus besonderem Anlass erforderlichen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie erforderliche Reparaturen. Nicht umfasst ist hingegen die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung einer vollständig zerstörten bzw. zum Messstellenbetrieb dauerhaft unbrauchbaren Messstelle. Kommt der Aufwand für eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung einer Ersatzbeschaffung wirtschaftlich gleich oder geht die Messstelle unter, gilt Ziffer 9.4. dieser Allgemeinen Bedingungen. Ziffer 8. dieser Bestimmungen bleibt unberührt.

4.3 Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Messstellenbetreiber ist daher insbesondere auch zur Mitwirkung bei der Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die zur Verlängerung der Eichgültigkeit erforderlich sind (insb. anlässlich von Stichprobenprüfungen).

5. Nutzungsentgelt, Preisanpassung

5.1 Der Messstellenbetreiber zahlt an den Netzbetreiber für die Dauer der Überlassung der Messstelle ein Nutzungsentgelt, dessen Höhe sich aus der im „Ergänzungsprozess „Geräteübernahme“ vom Netzbetreiber nach Ziffer B. 5. 2. 3 der Anlage 1 zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK6-09-034; BK7-09-001) übersandten EDIFACT-Nachricht „QUOTES“ (Prozessschritt „Geräteübernahmeangebot“) ergibt. Der zu zahlende Intervall des Nutzungsentgeltes, wird durch die Vertragsparteien je nach Abnahmestelle vereinbart (monatlich bzw. jährlich).

5.2 Dem Nutzungsentgelt ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

5.3 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die nach Ziffer 5.1. zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen, im Rahmen der Angemessenheit des Entgelts nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a MessZV, der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber die Änderung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Messstellenbetreiber mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Schriftform zu kündigen. Hierauf wird der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber in der Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen.

5.4 Das Nutzungsentgelt wird bei einem untermonatlichen Beginn oder einem untermonatlichen Ende der Nutzungsüberlassung für den jeweiligen Monat zeitanteilig berechnet. Endet der Vertrag bei einer jährlichen Abrechnung vor Ende des Abrechnungszeitraums, erfolgt ebenfalls eine zeitanteilige Abrechnung unter Zugrundelegung der Nutzungstage.

6. Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug

6.1 Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Maßgabe von Ziffer D. 3. „Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen“ (Anlage 1 zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“(BK6-09-034; BK7-09-001)). Danach erfolgt die Abrechnung durch INVOIC-Nachricht spätestens zwanzig Werktage nach Ende des Abrechnungszeitraums nach Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Bedingungen.

6.2 Rechnungen werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch vierzehn Werktage nach Zugang fällig und sind ohne Abzug auf das Konto des Netzbetreibers bei der Bezirkssparkasse Dillenburg, BLZ 516 500 45, Kontonummer 131 474 zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.

6.3 Der Messstellenbetreiber hat bei dem Verwendungszweck der Überweisung jeweils anzugeben, auf welche REMADV-Nachricht(en) sich die Zahlung bezieht.

6.4 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Messstellenbetreiber konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Messstellenbetreiber der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.

6.5 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Werktagen nach Zugang der Rechnung geltend gemacht werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

6.7 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Informationspflichten

7.1 Die Vertragsparteien werden Verlust, Beschädigungen und Störungen an der Messstelle unverzüglich nach ihrem bekannt werden in Textform gegenseitig mitteilen.

7.2 Erhält der Messstellenbetreiber Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, wird er den Netzbetreiber unverzüglich informieren.

7.3 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu unterrichten. Der ungehinderte Zugang zu der Messstelle muss auch in diesem Fall gewährleistet sein.

8. Haftung

8.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend § 18 NAV bzw. § 18 NDAV.

8.2 Die Haftung beider Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist in anderen Fällen als denen nach Ziffer 8.1 ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.3 Dem Messstellenbetreiber obliegt für die ihm zur Nutzung überlassenen Messstellen die Verkehrssicherungspflicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Messstellenbetreiber wird den Netzbetreiber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freihalten.

8.4 Sollte eine Messstelle durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Messstellenbetreiber einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, ohne selbst geschädigt zu sein, verpflichtet sich der Messstellenbetreiber, seinen Anspruch dem Netzbetreiber abzutreten, sofern dieser geschädigt ist, ohne selbst einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu haben (Drittschadensliquidation).

9. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

9.1 Der Vertrag über die Überlassung von Messstellen läuft auf unbestimmte Zeit.

9.2 Der Vertrag endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit der Netzbetreiber an der betreffenden Messstelle wieder die Aufgabe des Messstellenbetriebs übernimmt um 24:00 Uhr des auf den Zuordungsbeginn der Neuzuordnung vorangehenden Tages. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 MessZV und in sonstigen Fällen, in denen der Messstellenbetreiber ausfällt und die Aufgabe des Messstellenbetriebs nicht mehr wahrnimmt.

9.3 Der Vertrag endet des Weiteren automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei einer sonstigen Neuzuordnung der Messstelle zu einem neuen Messstellenbetreiber um 24:00 Uhr des auf den Zuordnungsbeginn der Neuzuordnung vorangehenden Tages.

9.4 Der Vertrag endet darüber hinaus automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die überlassene Messstelle nicht mehr verwendet werden darf (z. B. aus eichrechtlichen Gründen) oder die der Messung dienenden technischen Einrichtungen insgesamt irreparabel defekt oder untergegangen sind. Die Geltendmachung ggf. bestehender Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien bleibt unberührt.

9.5 Beide Parteien können den Vertrag über die Überlassung der Messstelle mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

9.6 Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Messstellenbetreiber die nach diesem Vertrag überlassene Messstelle nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV zum Kauf oder erneut zur Nutzung so rechtzeitig anbieten, dass eine ununterbrochene Nutzung möglich ist.

9.7 Unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 9.5 ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. der Messstellenbetreiber wesentliche vertragliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem Messstellenrahmenvertrag grob verletzt; insbesondere, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder

b. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Messstellenbetreiber vorliegen oder der Messstellenbetreiber einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Messstellenbetreibers oder einen wesentlichen Teil seines Vermögens eingeleitet wurde oder

c. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Messstellenbetreibers eintritt.

9.8 Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Angebot zum Kauf der Messstelle

10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Messstellenbetreiber die Messstelle oder einzelne ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten. Der Netzbetreiber wird dem Messstellenbetreiber in diesem Fall ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Der Messstellenbetreiber kann dieses Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der Messstellenbetreiber hat die Möglichkeit, das Angebot unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung einzelner Vertragsbestandteile und/ oder einer Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises anzunehmen.

10.2 Kommt ein Kaufvertrag zustande, endet dieser Vertrag mit dem Zeitpunkt der beiderseitigen Erfüllung des Kaufvertrages (Eigentumsübertragung an der Messstelle; Kaufpreiszahlung).

10.3 Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers zum Kauf der Messstelle nicht binnen der in Ziffer 10.1 geregelten Frist an, hat der Netzbetreiber das Recht, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.5 zu beenden, ohne ein neues Angebot nach Ziffer 9.6 zu unterbreiten.

11. Herausgabe der Messstelle

11.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich den Besitz an der nach diesem Vertrag überlassenen Messstelle zu verschaffen.

11.2 Wenn und sofern die Messstelle vollständig oder einzelne ihrer Einrichtungen nicht mehr an der Entnahmestelle installiert sind, stellt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber die technischen Einrichtungen unverzüglich durch unentgeltliche Anlieferung zur Verfügung.

11.3 Verschafft der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber nicht unverzüglich nach der Beendigung dieses Vertrages den Besitz an der nach diesem Vertrag überlassenen Messstelle, kann der Netzbetreiber für die Dauer der Vorenthaltung das Nutzungsentgelt nach Ziffer 5.1 verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

12. Übertragung des Vertrages

12.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Messstellenbetreiber zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Messstellenbetreiber nicht

innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.2 Der Zustimmung des Messstellenbetreibers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

13. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

13.1 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

13.2 Anpassungen dieser Allgemeinen Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Messstellenbetreiber mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Schriftform zu kündigen. Hierauf wird der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle der Kündigung durch den Messstellenbetreiber findet Ziffer 9.6 Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Messstellen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

14.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Herborn. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss eines Vertrages einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.